

BITTE BEACHTEN!

Arbeitsblatt DWA-A 793-1 (TRwS 793-1)

Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Biogasanlagen – Teil 1: Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft

März 2021



Korrekturhinweise von September 2021

Seite 20, Unterabschnitt 3.3.2 „Biogasanlagen in Wasserschutzgebieten (§ 49 AwSV)“, Absatz 5

Bitte korrigieren Sie den Verweis; anstelle „gemäß den Absätzen 3 und 4“ lautet der Verweis richtigerweise „gemäß den Absätzen 2 bis 4“:

*„(5) Für Biogasanlagen gemäß den Absätzen ~~3 und 4~~ **2 bis 4** gilt die Volumenbeschränkung nicht, soweit die Überschreitung des Volumens zur Erfüllung der Anforderungen an die Kapazität des Gärrestelagers nach § 12 der Düngeverordnung (DüV) erforderlich ist oder in den Biogasanlagen ausschließlich mit den tierischen Ausscheidungen aus einer eigenen, in der weiteren Schutzzone bestehenden Tierhaltung umgegangen wird.“*

Seite 60, Unterabschnitt 12.3.2 „Technische Prüfung“, Absatz 3, Nr. 3

Bitte korrigieren Sie den Verweis; anstelle „Abschnitt 11 Absatz 10“ lautet der Verweis richtigerweise: „Abschnitt 11 Absatz 11“:

*„3. Bei unterirdischen sowie wärme gedämmten Behältern ist darüber hinaus ~~Abschnitt 11 Absatz 10~~ **Absatz 11** zu beachten. Alternativ kann eine Füllstandprüfung in Anlehnung an TRwS 792:2018 Unterabschnitt 10.3.2.1. erfolgen.“*